

Das canonische Recht kennt eine Trennung dem Bande nach einer gültig geschlossenen und fleischlich vollzogenen Ehe allerdings nicht; wohl aber kennt es eine Nichtigkeits- (Nullitäts-) Erklärung einer ungültig geschlossenen Ehe. Wenn es daher den genannten Ehe- werbern gelingen möchte, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Ehe der Anna gebornen K. mit Peter St. wegen eines ihr entgegenstehenden dirimirenden canonischen Ehehindernisses nicht gültig geschlossen wurde und hierüber zwei gleichlautende kirchliche Urtheile zu erwirken, dann könnte der Karl Sch. die Anna K. schon bei Lebzeiten des Peter St. auch kirchlich gültig heiraten.

Im vorliegenden Falle jedoch wurden die Ehedispenswerber von Sr. Eminenz abgewiesen und Karl Sch. ist, von seinem Seelsorger belehrt, von seinem Vorhaben, die Anna St. zu ehelichen, abgestanden.

DMützig.

Prälat Dr. Josef Symersky.

V. (Tod vor der beabsichtigten Conversion.) Sempronia, eine protestantische Dame, ist mit einem katholischen Manne katholisch getraut. Die Beiden leben in der glücklichsten Ehe, sie gehören zu den angesehensten und achtbarsten Familien des Ortes; ihre Kinder werden streng katholisch erzogen. Sempronia geht fast regelmäßig mit Mann und Kindern in die katholische Kirche, und hat schon durch neun Jahre die im Orte befindliche protestantische Kirche nicht mehr betreten. Seit vier Wochen ist Sempronia krank, sie macht das Gelübde, katholisch zu werden, wenn Gott ihre heftigen Schmerzen lindern würde. Am andern Tage schon sind die Schmerzen verschwunden. Allsogleich läßt sie den katholischen Pfarrer zu sich rufen, erzählt ihm das Geschehene und erklärte vor demselben und vor ihrem Manne katholisch zu werden, nur müsse sie noch zwei Monate abwarten wegen Familienverhältnisse. Einige Tage darauf stirbt Sempronia plötzlich am Schlagflusse. Die Familie bestürmt den katholischen Pfarrer um das katholische Begräbniß, was dieser auch gestattet.

Auf den ersten Blick scheint der Pfarrer nicht recht gehandelt zu haben. Denn die Conversion der Sempronia war weder feierlich vollzogen, noch auch nur de praesenti erklärt, sondern nur die Absicht ausgesprochen, in der Zukunft, nach zwei Monaten, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren. In Sachen des Seelenheils erscheint ferner jeder Aufschub unzulässig, hier gilt das Wort: *Nunc dixi, nunc coepi* (Psl. 76, 11.). — So einfach diese Lösung ist, so hart ist sie; sie nimmt zu wenig auf die thatsächlichen Verhältnisse und auf den Umstand Rücksicht, daß nach dem Zeugnis der Erfahrung der Willensentschluß, je wichtiger er ist, je länger überlegt sein will; wie denn auch die zeitig gereiften Entschlüsse meist länger vorhalten als die in augenblicklicher Erregung mehr nur geäußerten als gefaßten Willensentscheidungen. Kein Moralist wird denjenigen verdammen, welcher vielleicht monate- oder jahrelang

den inneren Kampf kämpfen mußte, bis er, und dies immer nur mit der Gnade Gottes, zur endlichen Klarheit der Glaubensüberzeugung gelangt ist. Die Geschichte der einzelnen Conversionen ist diesbezüglich ungemein lehrreich. Der Aufschub der Conversion ist an sich, wenn er nämlich begründet und nicht etwa nur ein simulirter ist — *ad calendas graecas* — weder sündhaft noch sträflich. Die Unmöglichkeit, die Absicht der Conversion zu erfüllen, so wegen plötzlich eingetretenen Todes, muß juristisch gesprochen als widriger Zufall angesehen werden, wofür der Betroffene nicht verantwortlich gemacht werden kann. Soferne eine bestimmte Form des Rücktrittes vom Akatholiken zur katholischen Gemeinschaft als Wesensform nicht vorgeschrieben ist, denn die Anwesenheit von zwei Zeugen hat nur die Bedeutung eines Beweises, vollzieht sich diese Conversion auf die einfachste Weise, nämlich durch deren Erklärung. Im vorliegenden Falle wurde diese Erklärung vor dem zuständigen katholischen Pfarrer abgegeben. Diese Erklärung wurde vorausgesetztermaßen vom Pfarrer, als Vertreter der Kirche, für sachgemäß und genügend erkannt und angenommen. Es erscheint also die Ansicht probabel, daß seit jenem Augenblicke die Sempronia als bewusstes Mitglied der katholischen Kirche sich selbst ansah und auch von der Kirchenbehörde angesehen werden konnte und sollte. Danach hat der Pfarrer recht gethan, die verstorbene Sempronia kirchlich zu beerdigen.

Da aber der regelmäßige, feierliche Act der Conversion noch nicht stattgefunden hat, da insbesondere die dafür meist vorgeschriebene Erlaubnis des Ordinariates weder eingeholt, noch ertheilt wurde, kann allerdings gesagt werden, daß die Conversion noch nicht perfect geworden ist und Sempronia noch nicht die Rechte eines Mitgliedes der katholischen Kirche geltend machen konnte, daß sie insbesondere noch nicht das Recht erworben hat, nach ihrem Tode kirchlich beerdigt zu werden. Es kann demnach der Pfarrer in solchem Falle auch die kirchliche Beerdigungsfeier versagen, dies umsomehr, wenn etwa Diöcesan-Statuten bestimmen, daß nur solche, welche bereits feierlich convertiert haben, kirchlich zu beerdigen sind. — Zur Analogie möge noch die Frage nach der Beerdigung der Katechumenen herangezogen werden. Die herrschende Meinung, wenigstens noch des vorigen Jahrhunderts (s. Ferraris, *Bibl. can. u. v. Sepultura*, n. 172) erklärte sich in negativem Sinne, wogegen die Provincial-Synode von Wien, 1858, tit. IV, c. 14 (*Coll. Lac.*, V, 190) deren kirchliche Bestattung erlaubt. Es kann nun gesagt werden: wenn sogar solche, welche noch nicht durch die Taufe Glieder der Kirche geworden sind, im Hinblick auf ihre Absicht die Taufe zu empfangen, der Ehre des kirchlichen Begräbnisses theilhaft erklärt werden, so kann daselbe wohl von denjenigen gelten, welche durch die Taufe schon längst der Kirche eingegliedert wurden und nur durch persönlich unverschuldete Verhältnisse als Angehörige einer akatholischen Religions-Genossenschaft vom Gemeinschaftsleben der Kirche bislang ausgeschlossen

waren und welche lediglich durch dazwischengetretenen Tod verhindert wurden, ihre bereits geäußerte Absicht der Conversion auch formell auszuführen.

Wenn nun freilich staatsgesetzliche Vorschriften den Uebertritt von einer Confession zur andern in zwingender Weise regeln, kann es geschehen, daß der Pfarrer nur solche Personen als convertiert und so als Katholiken ansehen und behandeln darf, welche in staatsgesetzlich vorgeschriebener Weise ihren Uebertritt erklärt haben. Da im vorliegenden Falle dies nicht geschehen ist, wird der katholische Pfarrer dagegen nichts vorbringen können, wenn der protestantische Pfarrer auf Vornahme der Beerdigung der Sempronia besteht.

Graz (Steiermark). Dr. Rudolf Ritter von Scherer,
Universitäts-Professor.

VI. (Die Verpflichtung, an Sonntagen Messe zu hören.) Der Pfarrort Lagenheim, circa $\frac{1}{2}$ Stunde von der Stadt Ignotenburg entfernt, hat nur einen einzigen Priester. Infolge dessen können an Sonn- und Feiertagen, aus leicht begreiflichen Gründen, nicht alle Parochianen zur heiligen Messe kommen. Einige gehen daher in die benachbarte Stadt, um dort ihrer Sonntagspflicht zu genügen. Andere aber — und zwar die Mehrzahl der Lagenheimer — halten es für sehr überflüssig, sich deswegen in die Stadt zu bemühen, indem sie sagen: „wenn wir aus gewichtigen Gründen in unserer eigenen Pfarrkirche keine Messe hören können, so sind wir auch zu keiner verpflichtet und brauchen deshalb keinen Schritt zu machen, um anderswo einer heiligen Messe beizuwohnen; davon steht weder etwas im Katechismus, noch urgiert es die kirchliche Behörde.“ Auch selbst einige Priester sind dieser Ansicht und negieren die Verpflichtung, anderswo Messe zu hören, was aber den bravern Lagenheimern durchaus nicht einleuchten will. Es fragt sich nun: quid juris? wer hat Recht?

Resp.: Nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche kann man an Sonn- und Feiertagen in qualibet ecclesia publica Messe hören, um das Kirchengebot zu erfüllen. Vor Alters war es anders. Da gab es ein strictes Gebot, welches die Gläubigen verpflichtete, an Sonn- und Feiertagen in der eigenen Seelsorgskirche der Missa parochialis beizuwohnen. Vid Benedict. XIV. de Synodo dioec. L. XI. Cap. 14. n. 7. — Dieses Gebot ist aber längst schon in der ganzen katholischen Christenheit durch eine consuetudo contraria abrogirt, wie nicht bloß alle Theologen behaupten, sondern auch Benedict XIV. ausdrücklich erklärt hat, so zwar, daß, wie der nämliche Papst l. c. n. 10. et seqq. sagt, die Bischöfe es ihren Unterthanen gar nicht einmal befehlen können, der Missa parochialis beizuwohnen; und auch das Concil. Trident. Sess. XXII. erklärt, plebem non praecepto adigendam, sed hortationibus ad id allciendam tantum esse. Wenn das alte Gebot, die heilige Messe in